

# BERUFSSPEZIFISCHE PROBLEME BEI VERLETZUNGEN VON GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN UND UNLAUTERER GESCHÄFTSPRAKTIKEN



UNIV.-LEKTOR DR. GEORG BRUCKMÜLLER

Rechtsanwalt, Partner Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH

## I. AUSGANGSFALL

Wie komplex die Durchsetzung von Ansprüchen von SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen gegenüber (ehemaligen angestellten) BerufsanwärterInnen, Angestellten und Dritten sein kann, soll anhand eines praktischen Falls dargestellt werden. Konkret ging es um folgenden Sachverhalt:

Eine Steuerberatungskanzlei hat erst vor wenigen Jahren einem Berufskollegen dessen Steuerberatungskanzlei im Rahmen eines Asset-Deals abgekauft. Dazu gehörte unter anderem der Klientenstock, die Übernahme der Räumlichkeiten und der Mitarbeiter. Die erworbene Steuerberatungskanzlei wurde dann als Niederlassung weitergeführt und in Organisation der erwerbenden Steuerberatungskanzlei integriert.

Die Buchhaltungs- und Steuerberatungstätigkeiten für die übernommenen Klienten wurden von der Steuerberatungsgesellschaft gemacht, die Lohnverrechnungstätigkeiten wurden an eine Schwestergesellschaft, die das Bilanzbuchhaltergewerbe ausübt, ausgelagert.

Eine angestellte Steuerberaterin, die als Mitarbeiterin der erworbenen Steuerberatungsunternehmen übernommen wurde, und eine Bilanzbuchhalterin kündigten die jeweiligen Dienstverhältnisse. Beide hatten während der aufrechten Dienstverhältnisse beschlossen, eine eigene Steuerberatungskanzlei zu gründen. Nachdem diese die bisher betreuten Mandanten, die zum erworbenen Kundenstock gehörten, für das eigene Unternehmen akquirieren wollten, haben diese auf USB-Sticks Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsdaten der Klienten einschließlich der

Arbeitsergebnisse der Steuerberatungskanzlei, für die sie tätig waren, gespeichert und wollten diese mitnehmen. Abgespeichert wurden auch von der Steuerberatungskanzlei entwickelte Softwareerweiterungen und Arbeitshilfen wie Checklisten. Ziel war es, die Buchhaltungs- und Lohnverrechnungstätigkeiten in der neu gegründeten Steuerberatungsgesellschaft nahtlos durch Einspeicherung der Daten in die Buchhaltungs-Software fortsetzen zu können.

Die Steuerberaterin und ihre Kollegin wurden beim Speichern der Buchhaltungen an einem Samstag inflagranti angetroffen und rechtfertigten dies damit, dass diese Vorgehensweise im Auftrag der Klienten, die jährliche Sicherungen der Buchhaltungstätigkeiten erhielten, erfolge. Da das Dienstverhältnis noch nicht beendet war, wurde die bis dahin noch angestellte Steuerberaterin mit sofortiger Wirkung entlassen.

Dieser scheinbar einfache Sachverhalt bringt bei der Rechtsverfolgung einige formelle und materielle Probleme mit sich, auf die sich SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen bestenfalls im Vorhinein durch rechtliche Maßnahmen und Organisationsstrukturen einstellen.

## II. ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN GERICHTE VS. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHICHTUNGS-AUSSCHUSSES

Vorab ist bei Sachverhalten, die verschiedenste gesetzliche (UWG, WTBG, AngG) und vertragliche Regelungen (Arbeitsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtungen) betreffen, immer zu klären, bei welchem Gericht (Zivil-/Strafgericht) und/oder welcher Behörde (Schlichtungsausschuss,

Datenschutzbehörde) Ansprüche geltend zu machen sind. Dabei kommt es in der Praxis nicht nur auf die rein rechtliche Beurteilung der Zuständigkeit an, sondern orientiert sich eine Entscheidung für eine bestimmte Vorgehensweise auch danach, in welchem Zeitraum mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Hinzukommt, dass strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen in der Praxis von den Strafgerichten oft nicht mit der von den Verletzten erwarteten Konsequenz verfolgt werden, da es sich bei diesen Delikten um sogenannte Privatanklagedelikten<sup>1</sup> handelt.

Bei diesen übernimmt der verletzte Privatankläger die Rolle des „Staatsanwaltes“. Weiters ist die Einordnung von „Datendiebstahl“ unter den Tatbestand eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem<sup>2</sup> oder die Qualifizierung als vorsätzliche Urheberrechtsverletzung<sup>3</sup> bisweilen schwierig.

## 1. DIE REGELUNGEN IM WTBG

Die zwingende Zuständigkeit des Schlichtungsausschlusses der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach § 76 Abs. 1 WTBG 2017 verpflichtet Berufsberechtigte und Fortführungsberechtigte a) berufsspezifische Streitigkeiten untereinander b) berufsspezifische Streitigkeiten mit Berufsanwältern und c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Standesvertretung vor Beschreiten des Rechtsweges dem Schlichtungsausschluss zur Schlichtung vorzulegen.

Diese bereits in § 87 Abs. 1 WTBG 1999 enthaltene Bestimmung schließt eine sofortige Klage aus und eröffnet dem Beklagten den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Eine vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebrachte Klage wäre wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen.

Als berufsspezifisch gelten Streitigkeiten, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen<sup>4</sup>. Nicht zur Schlichtung vorzulegen sind Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit, soweit diese nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der wirtschaftstreuhanderschen Berufsausübung stehen.<sup>5</sup>

Das Beschreiten des Rechtsweges in diesen Streitigkeiten ist unzulässig, wenn der Rechtsweg vor Vorlage der Streitigkeit an den Schlichtungsausschluss beschränkt wird oder der Rechtsweg vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens beschränkt wird.<sup>6</sup>

Klar ist, dass für jene Ansprüche, die gegen eine Buchhaltungsgesellschaft geltend gemacht werden, die Bestimmungen des WTBG gar nicht anzuwenden sind.

Das WTBG formuliert, welche Streitigkeiten primär bei der Schlichtungsstelle geltend zu machen sind und weist andere

Angelegenheiten ausdrücklich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 WTBG lassen aber einiges offen.

## 2. WAS SIND BERUFSSPEZIFISCHE STREITIGKEITEN?

Die Formulierung, dass „berufsspezifische Streitigkeiten“ vorab beim Schlichtungsausschluss anhängig zu machen sind, klärt nicht zur Gänze, was darunter zu verstehen ist. Auch die Legaldefinition in § 76 Abs. 2 WTBG, wonach als berufsspezifisch alle Streitigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, gelten, bringt wenig Aufklärung. Was heißt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung?

Es ist daher eine Auslegung dieser Bestimmung des WTBG notwendig.

### 2.1. Kernbestimmungen

Aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt, dass eine Verletzung von berufsrechtlichen Vorschriften, wie etwa des § 77 Abs. 10 WTBG, nicht unmittelbar beim Zivilgericht geltend gemacht werden kann, sondern vorab bei der Schlichtungsstelle geltend gemacht werden muss. Die Verletzung von allgemeinen Bestimmungen nach den §§ 71 ff WTBG (z.B. Verletzung von steuerrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen), die unter den weiteren Voraussetzungen des § 1 UWG als unlautere Geschäftspraktik vom im Wettbewerb stehenden Steuerberater geltend gemacht werden können, sind zwingend vorab der Schlichtungsstelle vorzulegen.

Soweit die Verletzung von berufsrechtlichen Pflichten des WTBG, die nur für SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen gelten, sind jedenfalls als „berufsspezifische Streitigkeiten“ anzusehen.

### 2.2. Unlautere Geschäftspraktiken

Zur Vorläuferbestimmung des § 76 Abs. 5 WTBG 2017 in § 28a der Wirtschaftstreuhanders-Berufsordnung<sup>7</sup> hat der OGH entschieden<sup>8</sup>, dass für eine Klage gegen einen Wirtschaftstreuhanders der Rechtsweg auch dann zulässig ist, wenn vorher kein Schlichtungsverfahren nach der WTBO (nunmehr WTBG) durchgeführt wurde.

Mit der Regelung des § 28 a Abs. 4 WTBO sollte im Interesse des Standesehens der Wirtschaftstreuhanders eine obligatorische „Kammer-Schiedsgerichtsbarkeit“ eingeführt werden, wie sie sich schon in den Berufsgesetzen anderer freier Berufe finde<sup>9</sup> damit sei aber noch nicht gesagt, dass eine dennoch eingebrachte Klage für die Zeit bis zum Ablauf der Frist des § 28 a Abs. 3 WTBO den ordentlichen Gerichten entzogen wäre.

Der in § 76 Abs. 5 WTBG 2017 formulierte Ausschluss des Rechtsweges vor der Anrufung der Schlichtungsstelle ist inhaltlich nicht viel anders gestaltet als die Vorgängerregelung in § 28a WTBO. Der OGH lässt daher die Geltendmachung von

Ansprüchen wegen unlauterem Wettbewerb sofort bei Gericht zu.

Dieser Argumentation ist meines Erachtens zu folgen: Bei Unterlassungs-, Rechnungslegungs- und Urteilsveröffentlichungsansprüchen oder bei auf UWG gestützten Schadenersatzansprüchen liegt keine berufsspezifische Streitigkeit vor, weil derartige gesetzliche Verstöße und Ansprüche in anderen Branchen genauso vorkommen können.

Bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen wird nur das konkret geschützte Geheimnis (Arbeitsergebnisse, Arbeitsbehelfe, Daten,...) ein anderes sein als in anderen Branchen. Anders ausgedrückt: Ob sich eine Rechtsanwältin oder ein Steuerberater Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig aneignet, ist solange „berufsneutral“ als nicht dadurch berufsspezifische Vorschriften verletzt werden.

Für Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 26a ff UWG, für Ansprüche wegen einem Auskundschaften von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach § 123 StGB, einer Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§ 63 DSG) und Unlautere Geschäftspraktiken im Sinn des § 1 UWG liegt kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Berufsausübung vor, da diese Bestimmungen auch von anderen Unternehmen anderer Branchen verletzt werden können.

Auch wenn Streitigkeiten zwischen SteuerberaterInnen wegen Abwerben eines Kundenstocks oder die Aneignungen von berufstypischen Geschäftsgeheimnissen bei erstem Anschein als berufsspezifische Streitigkeit anzusehen sind, im Kern geht es nicht um das Berufsrecht sondern um die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften durch Berufsberechtigte. Anders gesagt: Die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, unlautere Geschäftspraktiken, Betriebsspionage und Datenschutzverletzungen sind keine berufsspezifischen Angelegenheiten.<sup>10</sup>

Für Ansprüche, die im Rahmen eines Provisorialverfahrens, welche einen vorläufigen Rechtsschutz sichern wollen und mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden, ist die Schlichtungsstelle unzuständig.

Nur bei der Verletzung von Standesregeln oder sonstigen berufsrechtlichen Regeln, die als Rechtsbruch nach § 1 UWG geltend gemacht werden, könnte eine berufsspezifische Streitigkeit vorliegen.

§ 76 Abs. 2 WTBG ist daher meines Erachtens dahingehend auszulegen, dass nur jene Streitigkeiten als berufsspezifisch gelten, welche bei anderen Berufsgruppen nicht auftreten können. Wenn die Streitigkeit um die Anrufung des Schlichtungsausschlusses auf die Eigenschaft der Parteien als Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder zurückgeführt werden kann, ist die Anrufung des Schlichtungsausschlusses zwingend.<sup>11</sup>

## 2.3. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Nicht zur Schlichtung vorzulegen sind Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit, soweit diese nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der wirtschaftstreuhandlichen Berufsausübung stehen.<sup>12</sup> Für Rechtsstreitigkeiten zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder dessen Anbahnung sind die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte zuständig.<sup>13</sup>

Diese gesetzliche Regelung verdrängt als *lex specialis* § 51 Abs. 2 Z 10 JN<sup>14</sup>, weshalb auch Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, soweit diese zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen bestehen, in die arbeits- und sozialgerichtliche Zuständigkeit fallen.

## 3. GEGEN WEN RICHTEN SICH DIE ANSPRÜCHE?

Neben den unmittelbar handelnden (ehemaligen) ArbeitnehmerInnen ist bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen<sup>15</sup> regelmäßig davon auszugehen, dass auch jene Unternehmen, denen die Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung gestellt werden, geklagt werden können.

Dies kann eine von (ehemaligen) ArbeitnehmerInnen neu gegründete Steuerberatungsgesellschaft sein oder eine andere bestehende Gesellschaft, an denen die ehemaligen Arbeitnehmer nicht beteiligt sind und für die diese nun arbeiten. Rechtsverletzer im Sinne des UWG ist jede natürliche oder juristische Person, die rechtswidrig Geschäftsgeheimnisse erwirbt, nutzt, oder offenlegt.<sup>16</sup>

Eine tatsächliche Nutzung der Geschäftsgeheimnisse durch den neu gegründeten Rechtsträger muss im Prozess nicht nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn der unbefugte Zugang, die unbefugte Aneignung oder das unbefugte Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien nachgewiesen wird.<sup>17</sup>

Von einer rechtswidrigen Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses ist dann auszugehen, wenn diese durch eine Person erfolgt, die das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat oder gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offen zu legen oder nur beschränkt zu nutzen, verstößt.<sup>18</sup>

Von einem rechtswidrigen Erwerb, rechtswidrigen Nutzung oder einer rechtswidrigen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ist auch dann schon auszugehen, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass ihr das Geschäftsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person, die dieses rechtswidrig im Sinne des Absatzes bei genutzt oder offengelegt hat, bekannt geworden ist.<sup>19</sup>

Zu beachten ist hier, dass sich die Zuständigkeit danach

unterscheidet, ob es sich um eine Streitigkeit mit (ehemaligen) ArbeitnehmerInnen oder mit anderen, mit denen keine solche Beziehung besteht (z.B. die von den ArbeitnehmerInnen gegründete Steuerberatungsgesellschaft) handelt.

Für erstere sind zwingend die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig ist, ansonsten die Landesgerichte bzw. das Handelsgericht Wien.

Damit ergibt sich für die zivilrechtliche Zuständigkeit bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und beim Abwerben von Klienten von SteuerberaterInnen und WirtschaftstreuhänderInnen folgendes Bild:

Berufsspezifische Streitigkeiten	Klagen gegen (ehemalige) Dienstnehmer	Klagen gegen Mitbewerber (juristische Personen)
§ 76 Abs. 1 WTBG	§ 50 Abs. 1 Z 1 ASGG	§ 50 Abs. 2 Z 10 JN
Schlichtungsausschuss der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht, ASG Wien	Landesgericht als Handelsgericht/HG Wien

Vor der Geltendmachung von Ansprüchen ist daher genau zu prüfen, ob der Schlichtungsausschuss oder ein ordentliches Gericht zuständig ist. Bei der Gerichtszuständigkeit ist dann noch zu differenzieren, ob dieses als Arbeits- und Sozialgericht oder als Handelsgericht zuständig gemacht wird.

Meines Erachtens ist es sinnvoll dem Schlichtungsausschuss der jeweiligen Landeskammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – ungeachtet der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte – den umfassend Sachverhalt zu schildern. Der Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung kann nur dann gelingen, wenn dem Schlichtungsausschuss alle Umstände, also auch die Verletzung von arbeitsrechtlichen Pflichten und nicht berufsrechtlichen Vorschriften bekannt sind.

Die Erfahrung zeigt, dass man zwar schneller eine einstweilige Verfügung bei einem Zivilgericht erwirkt, eine wirtschaftliche Lösung durch Leistung einer (Schadensersatz-)Zahlung kann allerdings deutlich schneller durch eine Vereinbarung bei der Schiedsstelle erzielt werden. Der Vorteil dieses Gremiums liegt auch darin, dass die dort tätigen Mitglieder Branchenkenntnisse sowie betriebswirtschaftliche und steuerliches Know-how vereinen. So kann etwa der Wert eines Kundenstocks einer Steuerberatungskanzlei auch ohne aufwändiges Gutachten überschlagsmäßig beurteilt werden.

#### 4. WAS SIND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE UND WEM STEHEN DIESE ZU?

Wie der oben geschilderte Sachverhalt zeigt, können aufseiten des betroffenen Steuerberatungsbüros mehrere Gesellschaften betroffen sein. Es ist daher im Streitfall zu klären, welchem

Berufsträger und welcher Gesellschaft welche Rechte zustehen. Dazu ist zu klären, was durch das Gesetz geschützt wird.

Der Geheimnisschutz ergänzt andere Immaterialgüterrechte wie Designschutz, Markenschutz und Urheberrecht. Es geht um den Schutz von Informationen und Know-how, die nicht allgemein zugänglich sind. Diese sind allerdings nur dann geschützt, wenn die Information geheim ist, diese von kommerziellem Wert ist und im Unternehmen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gesetzt wurden.<sup>20</sup>

WirtschaftstreuhänderInnen und SteuerberaterInnen haben daher wie andere Unternehmer zu bestimmen, an welchen kaufmännischen und technischen Informationen sie einen Schutz anstreben und dann hinsichtlich dieser auf organisatorischer, technischer und rechtlicher Ebene angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu setzen. Gibt es keine Geheimhaltungsmaßnahmen im Unternehmen, besteht auch kein Geschäftsgeheimnis im Sinne des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in ihrer genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist, einen kommerziellen Wert darstellt und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gesichert ist.<sup>21</sup>

Geschäftsgeheimnisse können Tatsachen und Erkenntnisse von wirtschaftlicher und kaufmännischer Bedeutung, wie beispielsweise Preiskalkulationen, Kundenstock, nicht aber der Kundenkreis als solcher, die den kundengewährten Konditionen, Geschäftsbriefe über Preisbemessung, Lieferangebote, Kundenlisten, Aufzeichnungen über Besprechungen anlässlich einer Ausschreibung oder ein Fragekatalog samt Musterlösung im Zuge eines Vergabeverfahrens.<sup>22</sup>

Im Bereich der WirtschaftstreuhänderInnen und SteuerberaterInnen können Arbeitsergebnisse für Klienten wie etwa ganze Buchhaltungen und Bilanzbestände, Buchungsmittelungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Buchungs- und Kassabelege, Unterlagen, die zum Jahresabschluss der Klienten gehören, zu Geschäftsgeheimnissen gehören.

Im Bereich der Lohnverrechnung können dies Lohnverrechnungsunterlagen von Klienten, Finanzbuchhaltungsunterlagen, Lohnkonten, Jahreslohnzetteln, An- und Abmeldungen bei der österreichischen Gesundheitskasse, Urlaubslisten, Stammdaten von Klienten, beinhaltend Sozialversicherungsdaten, Geburtsdaten, religiöse Bekenntnisse, Staatsangehörigkeiten, Kinder und Beeinträchtigungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, Kontonummern, Reisepasskopien von MitarbeiterInnen von Klienten darstellen.

Klienten von SteuerberaterInnen und WirtschaftstreuhänderInnen

händlerInnen haben gegenüber ihren Auftragnehmern einen individuellen Anspruch auf Herausgabe von Arbeitsergebnissen und unterliegen personenbezogene, vom Steuerberater gespeicherte Daten auch datenschutzrechtlich der DSGVO. In ihrer Gesamtheit sind diese aber auch ein Geschäftsgeheimnis der SteuerberaterIn bzw. der WirtschaftsprüferIn, da die Informationen in ihrer Gesamtheit den Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich sind<sup>23</sup>. Geschäftsgeheimnisse des Berufsträgers können auch gleichzeitig auch nach der DSGVO geschützte Daten der Klienten darstellen. Der Schutzzweck des UWG, unlautere Geschäftspraktiken zu verhindern und jener der DSGVO, nämlich personenbezogene Daten der Berechtigten zu schützen bedingt, dass die jeweils Anspruchsberechtigten verschieden sind.

Neben der Frage, was ein Geschäftsgeheimnis eines SteuerberaterIn oder WirtschaftstreuhandersIn ist, sollten sich Berufsträger vorab auch mit der Frage, welche Gesellschaft Inhaberin des Geschäftsgeheimnisses sein soll, auseinandersetzen. Arbeiten mehrere Gesellschaften für ein und denselben Klientenstock, ist zu klären, wer Inhaberin des Klientenstocks ist. In einem Verfahren ist vom Kläger nachzuweisen, dass diese InhaberIn der Geschäftsgeheimnisse ist. Dies ist mitunter nicht leicht durch parate Beweis- oder Bescheinigungsmittel nachzuweisen. Ist eine Holding-Gesellschaft Muttergesellschaft der operativ tätigen Steuerberatungskanzlei, kann dies in einem Gerichtsverfahren ebenfalls heikel sein.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Berufsträger sollten sich mit dem Thema Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse und ihres Klientenstocks im Vorhinein beschäftigen und ein Konzept für deren Schutz erarbeiten. Im Anlassfall können Versäumnisse dabei kaum nachgeholt werden. Dabei ist auf mögliche Einwände der Rechtsverletzer in einer gerichtlichen Auseinandersetzung Bedacht zu nehmen.

Es sollte dafür gesorgt werden, dass der Nachweis der Inhaberschaft eines Geschäftsgeheimnisses sowie das Vorliegen eines solchen durch geeignete Urkunden vom Anspruchsberechtigten leicht erbracht werden kann. Derartige Maßnahmen stellen meines Erachtens Teil eines wirksamen Compliance-Systems einer Steuerberatungskanzlei dar. ■

- 1 § 11 UWG; § 112 StGB. Für diese sind die Bezirksgerichte sachlich zuständig. Hausdurchsuchungen sind zwar gesetzlich möglich unterliegen aber stets einer Angemessenheitsprüfung.
- 2 § 118 a StGB.
- 3 § 91 ff UrhG.
- 4 § 76 Abs. 2 Satz 1 WTBG.
- 5 § 76 Abs. 2 Satz 2 WTBG.
- 6 § 76 Abs. 5 WTBG.
- 7 Bundesgesetz vom 22.6.1955 über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhanders.
- 8 OGH 21.11.1998, ÖBl 1990, 184
- 9 .1017 BigNR 16.GP 2
- 10 Vgl. 4 Ob 203/12z zu dem vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer erlassenen allgemeinen Richtlinien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder.
- 11 Erläut RV 1669 BGBl Nr. 25.GB 16.
- 12 § 76 Abs.2 Satz WTBG.
- 13 § 50 Abs.2 Z 1 ASGG.
- 14 Ausdrücklich wird in § 51 Abs.1 Z 10 JN wird durch den Einschub – soweit es sich nicht um eine Arbeitsrechtsache handelt – auf die Sonderzuständigkeit hingewiesen.
- 15 Die Definition hierzu findet sich in § 26b Abs. 1 UWG.
- 16 § 26b Abs. 3 UWG.
- 17 Dies ist bereits ein rechtswidriger Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 26c Abs. 1 Z 1 UWG. „Rechtswidriger Erwerb“ im Sinne des UWG stellt nicht auf ein Rechtsgeschäft oder auf einen entgeltlichen Vorgang ab.
- 18 § 26c Abs. 2 UWG.
- 19 § 26c Abs. 3 UWG.
- 20 § 26b Abs. 1 UWG
- 21 § 26b Abs. 1 UWG; 4 Ob 188/20f
- 22 Beispiele aus der Rechtsprechung bei Thiele in Wiebe/Kodek UWG2, § 11 UWG RZ 34 mwN.
- 23 § 26b Abs. 1 Ziffer 1 UWG

## IHR BEGLEITER FÜR DIE FORTBILDUNG



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER  
STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Alle Informationen finden Sie unter:

[www.vwt.at](http://www.vwt.at)